

## 242/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Moser, Freundinnen und Freunde vom 26. 1. 2000, Nr.292/J, betreffend Kontrolle im biologischen Landbau, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Sämtliche Rechtsnormen und Förderungsrichtlinien, die in Österreich angewendet werden, wurden sowohl von den zuständigen nationalen Stellen als auch von der Wettbewerbsbehörde der Europäischen Union als nicht wettbewerbsverzerrend beurteilt. Wettbewerbsverzerrende Strukturen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft daher nicht bekannt.

Grundsätzlich sind auf freien Märkten sowohl Tendenzen der Konzentration als auch der bewussten Beschränkung auf einzelne Nischen zu beobachten. Es muss jedenfalls auch die Existenz von lebensfähigen kleineren Einheiten gesichert und gefördert werden. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der bisher getätigten Verbändeförderung wider, bei der kleine Verbände hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl überproportional gefördert wurden.

Zu Frage 2:

Die Förderung des biologischen Landbaus ist außerordentlich vielfältig. Als Beispiele sind etwa die im ÖPUL vorgesehenen Zahlungen für erbrachte Leistungen, Förderungen für Vermarktungseinrichtungen im Rahmen der Ziel 5b - Maßnahmen oder des Sektorplans, Investitionsförderungen für tierfreundliche Haltungsformen sowie die Verbändeförderungen zu nennen. Die Verwendung der Förderungsmittel ergibt sich aus den einzelnen Förderungen zu Grunde liegenden Sonderrichtlinien. Die richtlinienkonforme Verwendung ist von den Förderungsempfängern nachzuweisen.

Die Höhe der Förderungsmittel ist grundsätzlich den Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen. Werden dort keine präzisen Angaben zur Förderungshöhe gemacht, gilt z. B. der vom Förderungswerber vorgelegte förderungsfähige Aufwand als Richtschnur. Nach der Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie) in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln können bis zu 41 % des Sach- und Personalaufwands gefördert werden.

Zu Frage 3:

Großvermarkter kaufen Leistungspakete, die ihnen eine zuverlässige Lieferung zu speziellen Konditionen, die oft über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehen, garantieren. Wie diese Pakete geschnürt werden und was deren Inhalt ist, ist nicht Angelegenheit des Staates solange die Gesetze eingehalten werden. Auch die Land- und Forstwirtschaft kann nicht vom Markt abgekoppelt werden.

Zu Frage 4:

Bisher konnte in Österreich nur eine einzige Erzeugergemeinschaft von Biobauern, nämlich ÖKOLAND, die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen erfüllen und somit anerkannt werden. Die Teilnahme der Biobauern an einer Erzeugergemeinschaft richtet sich zum einen nach den entsprechenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und zum anderen nach den

Satzungen, die sich die Erzeugergemeinschaften selbst geben. Ob darüber hinaus der Erzeugergemeinschaft nicht angehörende Betriebe von den Tätigkeiten der Erzeugergemeinschaften profitieren können, ist Angelegenheit der Geschäftspolitik der Erzeugergemeinschaft.